



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/55/201-2015

Betreff

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetz 2015; Stellungnahme

Bezug: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Datum

04.05.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### **A. Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches):**

##### **Zu § 74:**

Die im geplanten Abs 1 Z 5 enthaltene Erweiterung der Tatbestandsmäßigkeit der "Gefährlichen Drohung" um die Drohung mit einer Verletzung des "höchstpersönlichen Lebensbereiches" wird positiv bewertet. Da auch eine Drohung mit einem Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich - dazu zählt unter anderem insbesondere die sexuelle Sphäre - zumeist geeignet ist, bei Bedrohten berechtigte Besorgnis zu erregen, war eine Ergänzung der in § 74 Abs 1 Z 5 StGB aufgezählten Rechtsgüter um den höchstpersönlichen Lebensbereich bereits überfällig, um der gesamten Bandbreite an möglichen strafwürdigen Drohungen Rechnung zu tragen. Das kommt vor allem in von Gewalt geprägten Beziehungen als Vorstufe zu Gewalttätigkeiten zum Tragen.

##### **Zu § 106a:**

Die Einführung eines eigenen Tatbestandes der Zwangsheirat wird begrüßt. Dieser Tatbestand hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen.

##### **Zu § 120a:**

Auch dieser neue Tatbestand wird ausdrücklich begrüßt. Die zunehmende Leichtfertigkeit in sozialen Netzwerken bietet fragwürdige Einblicke in die Privatsphäre und ist Angriffsfläche für

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

Missbrauch. Cybermobbing bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen. Dies erfordert besonders für Kinder und Jugendliche einen zusätzlichen Schutz, den die bisherigen Möglichkeiten, strafrechtlich gegen die nunmehr tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen vorzugehen, nicht zu bieten geeignet waren. Das Tatbestandselement der "fortgesetzten" Begehung wird jedoch kritisch gesehen, da oftmals bereits eine einmalige Handlung, etwa ein einmalig ins Netz gestelltes Video oder eine Foto(-montage) mit entsprechendem Inhalt, die negativen Folgen für die Betroffenen auslösen kann!

#### **Zu § 205a:**

Durch diese neue Bestimmung entspricht Österreich nunmehr Art 36 Istanbul-Konvention, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Rechtssache M.C. gegen Bulgarien (Zl 39272/98) sowie der Empfehlung des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt aus 2002 und der Entscheidung Kunarac et al. Foca des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY). Die Neueinführung des Tatbestandes "Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung", hilft sehr vielen Betroffenen von häuslicher Gewalt bzw. Opfern sexualisierter Gewalt durch den Partner oder Ex-Partner. In einer durch Abwertung und Gewalt geprägten Atmosphäre lassen die Betroffenen den Geschlechtsakt "über sich ergehen", um weitere Gewalt zu vermeiden. Der Partner braucht in diesen Fällen keine unmittelbare Gewalt anzuwenden ("vergewaltigen"), um das zu bekommen, was er will.

Nun wird die langjährige frauenpolitische Forderung umgesetzt, dass der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung auch strafbar ist, wenn die sexuelle Handlung zwar ohne Gewalt, Freiheitsentziehung oder Drohung, aber gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person vorgenommen wird.

#### **Zu § 218:**

Artikel 40 der Istanbul-Konvention fordert, dass jede sexuelle Belästigung Gegenstand einer strafrechtlichen oder sonstigen Sanktion sein muss. Dabei sind drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten umfasst (verbal, nonverbal und körperlich), welche dem Opfer aufgezungen werden. Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz legt fest, dass sexuelle Belästigung dann vorliegt, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist.

Die Erweiterung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung dient ebenso wie der neue Tatbestand der "Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" der Stärkung des individuellen sexuellen Selbstbestimmungsrechtes und wird nicht zuletzt aufgrund seiner Signalwirkung ausdrücklich befürwortet.

Eine "der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige und der Art und Intensität nach einer geschlechtlichen Handlung vergleichbar körperliche Handlung" ist jedoch wegen ihres geringen Bestimmtheitsgrades als normativer Rechtsbegriff besonders auslegungsbedürftig. Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf stellt das Greifen auf das Gesäß ("Po-Grapschen") einen solchen Tatbestand dar. Handlungen dieser Art sind dann besonders strafwürdig, wenn sie von den Opfern ausdrücklich abgelehnt wurden. So gesehen erscheint die Kriminalisierung des Greifens auf das Gesäß begrüßenswert, weil der durch den neuen § 218 StGB gewährte Schutz der sexuellen Integrität weiter zu sehen ist, als jener des § 208 StGB.

**B. Zu Artikel 2 (Änderungen des Suchtmittelgesetzes):**

Die geplanten Änderungen werden aus fachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Ob sich durch die Änderungen des Suchtmittelgesetzes auch Änderungen in der "Meldepraxis" der Exekutive an die Bezirksverwaltungsbehörden ergeben wird - sei es im Sinn einer Zunahme der Fälle, weil ein "Anfangsverdacht" leichter zu einer Meldung führt, sei es im Sinn einer Abnahme der Fälle, weil die Exekutive wegen des Wegfalls der Anzeige an die Staatsanwaltschaft den Ermittlungsdruck aus dem Bereich der leichteren Suchtgiftkriminalität reduziert -, die sich dann wieder auf die Anzahl der Begutachtungen und in weiterer Folge auch auf die Drogenhilfe auswirken wird, kann nicht seriös vorausgesagt werden. Ein zusätzlicher Ressourcenbedarf im Bereich der dafür zuständigen Dienststellen ist nicht auszuschließen, vielmehr wahrscheinlich.

**C. Zu Artikel 3 (Änderungen der Strafprozessordnung):****Zu § 198:**

Die im geplanten § 33 Abs 2 StGB und in der Z 1 und 2 des geplanten § 33 Abs 3 StGB enthaltenen Erschwerungsgründe haben vor dem Hintergrund der Regelung des § 198 Abs 2 Z 1 StPO, der bei Vorliegen dieser Erschwerungsgründe den Ausschluss eines Tatausgleiches zu Folge hat, weitreichende Folgen, wird doch gerade dadurch die Möglichkeit einer Diversion in der überwiegenden Zahl der geradezu typischen Fälle des Tatausgleiches im familiären bzw häuslichen Nahbereich ausgeschlossen. Eine derartige generelle Regelung im Sinn eines grundsätzlichen Ausschlusses der Diversionsmöglichkeit scheint vor dem Hintergrund allenfalls betroffener Kinder aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe überschießend und wird daher abgelehnt. Vielmehr müsste hier eine (weitere) Differenzierung nach der Schwere und Dauer der Straftat Platz greifen.

D. Im Übrigen gibt das geplante Vorhaben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC

9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Mozartplatz 8-10, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/610/ -2015, Intern